

Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
"Entwässerungsverband Rüstringen"  
in Jever im Landkreis Friesland  
vom 27. April 1965

(in der Fassung der Änderung vom 09. Februar 1966)

§ 1  
Name, Sitz

Der durch die Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - Obere Aufsichtsbehörde - vom 27. April 1965 im Wege der Umgestaltung aus dem durch das Niedersächsische Wassergesetz gegründeten Unterhaltungsverband Rüstringen sowie aus der Rüstringer-Kniphauser Sielacht, der Rüstringer Wasseracht, der Fedderwardergroden Sielacht, der Upjeverschen Mühlenacht und der Sander Mühlenacht entstandene Verband führt in Zukunft den Namen

"Entwässerungsverband Rüstringen"

und hat seinen Sitz in Jever im Landkreis Friesland.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03. September 1937 - WVO - (RGL. I, S. 933). (WVO §§ 5, 6).

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (dingliche Mitglieder),
- b) die Stadt Wilhelmshaven gemäß § 3 Ziffer 3 WVO.

Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfaßt.

(2) Bis zur Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses gelten die als Mitgliederverzeichnisse eingerichteten Beitragsregister der Rüstringer-Kniphauser Sielacht und der Rüstringer Wasseracht, ferner das für das Deichvorland aufgestellte Mitgliederverzeichnis.

(3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. (WVO §§ 3, 11).

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten (zu unterhalten),
  2. Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und den Boden zu verbessern,
  3. Wege und Windschutzanlagen herzustellen und, soweit kein anderer verpflichtet werden kann, zu erhalten,
  4. die Unterhaltung der nicht vom Verband zu unterhaltenen Gewässer für den Pflichtigen durchzuführen,
  5. die vorstehenden Aufgaben zu fördern, zu überwachen und die Prüfung der oberirdischen Gewässer gem. der 3. Ausführungsbestimmung zum NWG durchzuführen.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt (§ 4). Über die zeitliche Durchführung entscheidet der Verband. (WVO §§ 2, 17).

§ 4

Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflichten und - unbeschadet des § 21 der Ersten Wasserverbandsverordnung -
- a) aus dem vom Wasserwirtschaftsamt aufgestellten generellen Plan zur Neuordnung der Entwässerung vom 15. April 1961, der Bestandteil der Satzung ist,
  - b) aus dem noch aufzustellenden generellen Landbauplan,
  - c) aus dem Wasserzugsregister der Rüstringer Wasseracht, dem für das Gebiet der ehemaligen Rüstringer-Kniphäuser Sielacht noch aufzustellenden Verzeichnis der zu unterhaltenen Gewässer und den Regulativen der Upjeverschen Mühlenacht und der Sander Mühlenacht.
- (2) Insbesondere umfaßt das Unternehmen des Verbandes:
- a) die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen (Ausbau),

b) die Unterhaltung

1. der Gewässer zweiter Ordnung, ihrer Anlagen sowie deren Außentiefe,
2. der Gewässer dritter Ordnung, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist oder deren Unterhaltung ihm mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen wird,

c) die Durchführung der Unterhaltung der nicht vom Verband zu unterhaltenden Gewässer für den Pflichtigen.

- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch) nebst Ausführungskarten, welches wie der Plan aufbewahrt wird. Der Verband hält das Lagerbuch auf dem Laufenden und teilt Änderungen der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mit. (WVO § 17).

§ 5

Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Vorschriften der Gefahrenabwehr entgegenstehen.
- (2) Soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Organe des Verbandes oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (WVO §§ 22 bis 40).

§ 6

Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dabei sind Weidegrundstücke so zu nutzen, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und

ordnungsmäßig (viehkehrend) unterhalten werden. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1 m von der oberen Uferkante oder außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, daß Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden. (WVO § 22).

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen des Verbandes an diesen Gewässern sowie die Gewässer dritter Ordnung und deren Anlagen sind regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob diese Gewässer und Anlagen ordnungsmäßig unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Durchführung der Schau regelt der Vorsteher; Schauführer ist er selbst oder ein von ihm bestimmtes, dazu bereites Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 40 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle zu der Schau ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsteher sorgt für die Abstellung etwaiger Mängel.
- (5) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können sich jederzeit überzeugen, ob die Gewässer und Anlagen sich in ordnungsmäßigem Zustand befinden.  
(WVO §§ 41 bis 45 und 121).

§ 8

Geschworene

- (1) Zur Überwachung der Gewässer und Anlagen und Ausführung von Unterhaltungsarbeiten in den einzelnen Bezirken des Verbandsgebietes bedient sich der Vorsteher der Geschworenen. Diese werden von ihm nach Anhörung des Vorstandes berufen und entlassen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Schauordnung, die vom Verband nach Anhörung des Ausschusses aufzustellen und ihnen bei Dienstantritt auszuhändigen ist.
- (2) Die Anzahl der Geschworenenbezirke ist vom Vorstand zu bestimmen. (WVO §§ 41 bis 45).

---

II. Abschnitt

§ 9

Vorstand, Ausschuß

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.  
(WVO § 46).

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und weiteren drei Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Die Beisitzer haben je einen Stellvertreter. (WVO § 47).

§ 11

Bildung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Vorsteher und einen Stellvertreter und schlägt sie der Aufsichtsbehörde für die sich aus § 12 ergebende Zeit zur Berufung vor.
- (2) Die übrigen Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter beruft der Ausschuß. Die Berufung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ausschußmitglieder sowie Verwandte ersten und zweiten Grades können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. (WVO § 48).

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Male im Jahre 1969, und später alle fünf Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz berufen werden.  
(WVO § 48).

§ 13

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuß durch die Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuß zu beschließen hat. Er führt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Urkunden.
- (3) Verpflichtende Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen der Schriftform. Die Urkunden hierüber sind vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Mitglieder des Vorstandes in angemessenen Zeitabständen über die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. (WVO §§ 47, 49, 50).

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er zu beschließen über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,-- DM,
4. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. Verträge mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses, sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes,
7. die Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes. (WVO §§ 49, 72, 10, 18, 21).

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle einzuladen. (WVO §§ 51, 120).

§ 16

Beschließen im Vorstande

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsmäßige Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Abschrift der Niederschriften ist den eingeladenen Behörden zu übersenden. (WVO § 52).

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 11 Mitglieder, von denen eines durch die Stadt Wilhelmshaven benannt wird. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied des Wahlbezirks, das in dem Wahlbezirk seinen Wohnsitz hat. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder werden wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk 1: umfassend die zum Verband gehörigen Gebiete der Stadt Wilhelmshaven und der Gemeinden Sengwarden, Sillenstede und Hooksiel: 5 Ausschußmitglieder.

Wahlbezirk 2: umfassend die zum Verband gehörigen Gebiete der Gemeinden Schortens, Sande, Cleverns-Sandel und Gödens: 5 Ausschußmitglieder.

- (3) Der Vorsteher läßt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 10 % der Wahlbezirksfläche. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist ein Beitragsbuch aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) In den Wahlbezirken wird jedes Ausschußmitglied in besonderer Wahlhandlung gewählt. Gewählt wird schriftlich oder durch Zuruf, wenn niemand widerspricht und das unmittelbar nach dem Wahlgang verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen enthält. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben werden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (11) Der Wahlleiter legt die Niederschrift über die Ausschußwahl mit allen Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde vor. (WVO §§ 54, 55, 56, 58).

§ 18

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet am 31. März, zum ersten Male im Jahre 1968 und später alle fünf Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz berufen werden. (WVO § 58).

§ 19

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß hat die ihm in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. den Vorstand zu wählen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten, insbesondere bei der Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.  
(WVO §§ 53, 48, 77, 73).

§ 20

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.  
(WVO §§ 59, 60, 120).

§ 21

Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Abschrift der Niederschriften ist den eingeladenen Behörden alsbald nach den Sitzungen zu übersenden. (WVO § 61).

§ 22

Entschädigung

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Geschworenen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder - ausgenommen der Vorsteher - sowie die Geschworenen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Tagegelder, alle Vorstands- und Ausschußmitglieder Fahrkostenersatz. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Beschlußfassung nach den Absätzen 2 und 3 obliegt dem Ausschuß. Die Beschlußfassung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (WVO § 109).

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Verbandes so rechtzeitig auf, daß der Ausschuß vor dem Beginn des Rech-

nungsjahres über ihn beschließen kann. Der Ausschuß setzt den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. (WVO §§ 65, 72, 73).

#### § 24

##### Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verband kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beauftragt ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan. (WVO § 74).

#### § 25

##### Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne. (WVO § 70).

#### § 26

##### Prüfung

Die Kasse des Verbandes ist mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen. Auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung kann auf Verlangen des Ausschusses geprüft werden. Die Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, bestehend aus zwei Ausschußmitgliedern und einem Vorstandsmitglied, die vom Ausschuß gewählt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine geeignete Fachkraft zuziehen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand und Ausschuß schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

§ 27

Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.
- (2) Der Vorsteher beauftragt die Prüfstelle, die Haushaltsrechnung zu prüfen und den Prüfungsbericht ihm zuzuleiten.

§ 28

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuß vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVO § 77).

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verbands die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde zusammengefaßt in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit der Gemeinde eine Vereinbarung dahin getroffen werden, daß sie Anlagen des Verbandes unterhält und - oder - die Beitragspflicht der hierdurch entwässerten Flächen gegenüber dem Verband übernimmt; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ausschusses. § 30 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge); sie können auch in Diensten (Sachbeiträge) bestehen, die auf die Geldleistungen anzurechnen sind. Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 36. (WVO §§ 78, 79).

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Mindestbeitrag beträgt 6,-- DM pro Artikel.

- (2) Bebaute oder befestigte Grundstücksteile können wegen der darin liegenden Erschwerung der Gewässerunterhaltung mit dem Mehrfachen der bebauten oder befestigten Fläche bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebracht werden; hierüber entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses.
- (3) Die Beitragslast aus der Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und für Wege und Windschutzanlagen verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (4) Soweit sich sonst die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwässern erschwert. Die Kostenhöhe wird vom Verband im Einzelfalle festgesetzt. Anstelle der tatsächlichen Mehrkosten kann auch ein Zuschlag zu den Beiträgen in entsprechender Höhe erhoben werden.
- (5) Für das Deichvorland und für die kanalisierten Gebiete sind Beiträge nur zu leisten, wenn Anlagen des Verbandes benutzt werden.
- (6) In den kanalisierten Gebieten der Stadt Wilhelmshaven übernimmt diese an Stelle des jeweiligen dinglichen Mitgliedes die Beitragspflicht. (WVO §§ 81, 82, 89).

#### § 31

##### Beitragsbuch

- (1) Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 30, 31) in das Beitragsbuch.
- (2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle offengelegt. Die Offenlegung ist nach § 40 vorher bekanntzugeben. (WVO § 87).

#### § 32

##### Änderung des Beitragsbuches

- (1) Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
- (2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. (WVO § 88).

§ 33

Hebeliste, Hebung

- (1) Der Vorsteher sorgt für die Verteilung der Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist - teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit - und zieht die Beiträge ein.
- (3) Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt die Vorschrift des § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Widerspruchsbescheid braucht aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern kann den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.
- (4) Widerspruch und Klage halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich. (WVO § 89; VwGO § 68).

§ 34

Folgen des Rückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Beitragsleistung kann der Verband einen Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Beitrages zuzüglich etwaiger Mahn- und Beitreibungskosten für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab erheben. (WVO § 92).

§ 35

Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. (WVO §§ 93, 101).

§ 36

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann in Notfällen auf Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Ausschusses Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. (§ 30).

- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung und für den Widerspruch gegen sie gelten die Vorschriften des § 31 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden. (WVO §§ 79, 91; VwGO § 58).

#### IV. Abschnitt

##### Ordnungsgewalt, Zwang

###### § 37

##### Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen. (WVO § 96).

###### § 38

##### Zwang

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung (§ 37) durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,-- DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (WVO § 99).

#### V. Abschnitt

##### Dienstkräfte, Bekanntmachungen Änderung der Satzung

###### § 39

##### Geschäftsführung, Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Kasse werden vom Geschäftsführer der Wasser- und Bodenverbände des Kreises Friesland getätigt. Die Geschäfts- und Personalkosten sind

vom Entwässerungsverband anteilmäßig zu tragen. Die Einstellung zusätzlich benötigten Personals bedarf der Bestätigung, die Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Einstellung technischen Personals sind die Wasserwirtschaftsämter zu hören. (WVO §§ 107, 108, 109).

§ 40

Bekanntmachungen

- (1) Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblatte und, soweit dies wegen der Wichtigkeit oder örtlichen Bedeutung der Bekanntmachung geboten erscheint, auch in weiteren Nachrichtenblättern. Bei Bekanntmachungen von örtlich beschränkter Bedeutung genügt die Bekanntgabe in ortsüblicher Weise und in den betreffenden Zeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann. (WVO §§ 9, 10, 149, 169).

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 41

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises Friesland in Jever.
- (2) Die Aufsichtsbehörde wird in technischen Angelegenheiten von dem Wasserwirtschaftsamt in Wilhelmshaven und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von der Landbauaußenstelle in Wittmund beraten. (WVO §§ 111, 112, 118, 121).

§ 42

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
  - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
  - e) zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
  - f) zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
  - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
  - i. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts einen Kassenkredit aufnehmen. Zur Aufnahme des Kassenkredits genügt eine mit einem Höchstbetrag versehene Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Diese Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres. (WVO § 122).

§ 43

Die Satzungen der im § 1 genannten Wasser- und Bodenverbände werden aufgehoben.

Ich erlasse die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

"Entwässerungsverband Rüstringen"

in Jever auf Grund des § 175 der Ersten Wasserverbandsverordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03. September 1937 (RGl. I, S. 933).

Oldenburg, den 27. April 1965

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg  
Dannemann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Nieders. Verw. Bezirk Oldenburg - Oldenburgische Anzeigen -

